

GEWERBERECHT - G89

Stand: August 2020

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler und -berater

Gemäß § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 7 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) besteht eine Weiterbildungspflicht

- für Versicherungsvermittler mit Erlaubnis
- für Versicherungsberater mit Erlaubnis
- für Beschäftigte, die unmittelbar bei der Beratung und der Vermittlung mitwirken
- in einem Umfang von 15 Zeitstunden (à 60 Minuten) je Kalenderjahr

Hingegen **unterliegen die folgenden Personengruppen nicht** der Weiterbildungspflicht nach der GewO oder der Überprüfung durch die IHK:

- Beschäftigte mit Aufgaben, die nichts mit der Versicherungsvermittlung und -beratung zu tun haben (z. B. Mitarbeiter in der Buchhaltung, Personalabteilung)
- Produktakzessorische Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 GewO
- Annexvermittler ohne Erlaubnis nach § 34d Absatz 8 GewO
- Gebundene Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO („Ausschließlichkeitsvertreter“) unterliegen der Weiterbildungspflicht. Die Einhaltung der Weiterbildungspflicht ist nicht durch die IHK, sondern durch die Versicherungsunternehmen in geeigneter Weise sicherzustellen. Nähere Einzelheiten regelt das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittler sowie im Risikomanagement im Vertrieb.

Weitere Pflichten ergeben sich neben der GewO auch aus der VersVermV, die die Einzelheiten zur Weiterbildung regeln. Hier ein kurzer **Überblick**:

Versicherungsvermittler und **Versicherungsberater** als auch ihre bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit **unmittelbar mitwirkenden Beschäftigten** unterliegen der Weiterbildungspflicht. Bei juristischen Personen besteht die Pflicht grundsätzlich für alle gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstand).

Die Weiterbildungspflicht ist auch dann zu beachten, wenn aktuell von einer bestehenden Erlaubnis als Versicherungsvermittler/Versicherungsberater (**sog. „Schubladenerlaubnis“**) kein Gebrauch gemacht wird.

Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, die Weiterbildungspflicht auf Angestellte zu übertragen (sog. **Weiterbildungsdelegation**), sofern es sich um juristische Personen handelt.

Ist der Gewerbetreibende als natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) aber selbst mit der Durchführung der Vermittlung und Beratung befasst oder in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeit verantwortlich, ist die Delegation nicht zulässig.

Es ist daher ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von Angestellten des Gewerbetreibenden erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Personen übertragen ist (Weisungsbefugnis) und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.

Beschäftigte, die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirken, müssen sich stets weiterbilden. Eine Delegationsmöglichkeit gibt es hier nicht.

Form der Weiterbildung

Die Weiterbildung kann in **Präsenzform**, in einem **Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle** durch den Weiterbildungsanbieter, durch **betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden** oder in einer anderen geeigneten Form erbringen, sofern diese die Anforderungen der Anlage 3 der VersVermV entsprechen.

Dokumentation der Weiterbildungsmaßnahmen und Aufbewahrung

Gewerbetreibende nach § 34d GewO sind verpflichtet, Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Angestellten teilgenommen haben. Diese Unterlagen und Nachweise sind **fünf Jahre** auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen **aufzubewahren**. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht nur auf Anordnung

Es besteht für Sie **keine Pflicht, unaufgefordert jährlich die Erklärung** über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde **abzugeben**. Die Abgabe dieser Erklärung wie auch die **Einreichung der Nachweise** und Unterlagen zu den absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen sind **nur erforderlich, wenn** die IHK Sie hierzu **auffordert**.

Erwerb einer in § 5 VersVermV aufgeführte Berufsqualifikation als Weiterbildung anerkannt.

Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikation gilt als Weiterbildung (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 7 VersVermV). Während der Ausbildung bzw. Weiterbildung müssen keine weiteren Weiterbildungsmaßnahmen absolviert werden. Wenn Sie die Ausbildung bzw. Weiterbildung erfolgreich abschließen, beginnt die Weiterbildungspflicht erst im darauffolgenden Kalenderjahr.

Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahme:

Eine staatliche Anerkennung oder Zertifizierung von Weiterbildungsanbietern ist nicht vorgesehen. Die Weiterbildungsanbieter müssen die Qualitätsanforderungen nach Anlage 3 der VersVermV beachten.

Die **Weiterbildungsmaßnahmen** selbst dienen nach § 7 Absatz 1 VersVermV der **Aufrechterhaltung der Fachkompetenz** und der **personalen Kompetenz** des Vermittlers oder Beraters gewährleisten. Durch die Weiterbildung erbringen die zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern, wobei die Weiterbildung mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten entsprechen soll.

Inhaltlich müssen sich Weiterbildungsmaßnahmen auf die Versicherungsvermittlung und -beratung beziehen. Sofern Weiterbildungsmaßnahmen die in der Anlage 1 der VersVermV aufgeführten Inhalte der Sachkundeprüfung zum Gegenstand haben, können sie anerkannt werden.

Darüber hinaus können Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn der **versicherungsfachliche Bezug** erkennbar ist (z. B. Weiterbildungen zu Cyberversicherungen, Transportversicherungen etc.). **Nicht anerkannt** werden Weiterbildungen mit versicherungsfremden Inhalten (z. B. Yoga-Kurse) oder Weiterbildungen ohne konkreten Bezug zur Versicherungsvermittlung und -beratung. Auch reine Verkaufs- Werbe- und Motivationsveranstaltungen können nicht anerkannt werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.